

- 6.2.4. die Wirksamkeit bzw. Anwendbarkeit der Vereinbarung ist nicht infolge dazu geeigneter tatsächlicher oder rechtlicher Umstände zur Zeit des Verlustes der Werte ausgeschlossen
- 6.2.5. es sind Werte in Verlust geraten, auf die sich die Rechenschaftspflicht des Werk tätigen erstreckt
- 6.2.6. der Werk tätige kann über den Verbleib der in Verlust geratenen Werte nicht Rechenschaft ablegen
- 6.2.7. der Werk tätige hätte auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse in seinem Arbeitsbereich während des Zeitraumes, in dem der Verlust eingetreten ist, seine Rechenschaftspflicht erfüllen können, indem er
- entweder die seinen Arbeitspflichten entsprechende Verwendung der ihm anvertrauten Werte nach Maßgabe der hierfür gegebenen betrieblichen Weisungen belegte
 - oder begründet darlegte, daß die Unmöglichkeit, seine Rechenschaftspflicht auf diese Weise zu erfüllen, nicht auf eigenes schuldhaftes, arbeitspflichtverletzendes Handeln zurückzuführen ist.
- 6.3. Die Wirksamkeit einer Vereinbarung über die Rechenschaftspflicht und damit verbundene erweiterte materielle Verantwortlichkeit im Sinne des § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA wird für den Werk tätigen nicht dadurch berührt, daß er vertretungsweise in einem anderen Bereich des Betriebes unter den gleichen Bedingungen die gleiche Tätigkeit ausübt, die der Vereinbarung zugrunde liegt (vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 17. November 1967, Za 14/67, a. a. O.).
- 6.4. Als Voraussetzung für den Eintritt der erweiterten materiellen Verantwortlichkeit eines Kollektivs gemäß Ziff. 6.2. muß die schriftliche Vereinbarung mit allen Angehörigen des Kollektivs wirksam abgeschlossen worden sein. Ist mit einzelnen Angehörigen des Kollektivs diese Vereinbarung nicht abgeschlossen worden, so entfällt die erweiterte materielle Verantwortlichkeit des Kollektivs gemäß § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA, und es finden gegebenenfalls die anderen anspruchsbegründenden Tatbestände der §§112 ff. GBA Anwendung.
- 6.5. Die vorsätzliche Schadensverursachung durch einen Werk tätigen hat auch bei Vorliegen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Betrieb über die Rechenschaftspflicht und damit verbundene erweiterte materielle Verantwortlichkeit zur Folge, daß die für vorsätzliche Schadensverursachung zutreffenden Bestimmungen im §114 Absätze 1 und 2 GBA anzuwenden sind und die Anwendung der Bestimmung im §113 Abs. 2 Buchst. b⁴GBA insoweit ausgeschlossen ist (vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 17. November 1937, Za 14/67, a. a. O.).
- 6.6. Die Bestimmung im §113 Abs. 2 Buchst. c GBA enthält einen selbständigen Tatbestand, der unter dem Gesichtspunkt der erweiterten materiellen Verantwortlichkeit bei einer Schädigung des Betriebsvermögens durch schuldhaftes, arbeitspflichtverletzendes Handeln des Werk tätigen, das zugleich eine unter Alkoholeinfluß begangene Straftat darstellt, einen besonderen Fall fahrlässiger Schadensverursachung regelt.
- 6.6.1. Die erweiterte materielle Verantwortlichkeit gemäß § 113 Abs. 2 Buchst. c GBA kann in einem arbeitsrechtlichen Verfahren nur geltend gemacht und durchgesetzt werden, nachdem in einer strafgerichtlichen Entscheidung bzw. in dem Beschluß eines gesellschaftlichen Gerichts festgestellt worden ist, daß eine unter Alkoholeinfluß begangene Straftat vorliegt.
- 6.6.2. Wird die materielle Verantwortlichkeit eines Werk tätigen gemäß §113 Abs. 2 Buchst. c GBA geltend gemacht, ohne daß eine Entscheidung des Strafgerichts oder eines gesellschaftlichen Gerichts ergangen ist, wonach eine unter Alkoholeinfluß begangene Straftat vorliegt, ist das Verfahren gemäß § 33 AGO auszusetzen und Mitteilung an den Staatsanwalt zu geben, wenn der Verdacht einer Straftat besteht.
- 6.6.3. Wird von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen, ein Strafverfahren eingestellt oder durch rechtskräftige Entscheidung des Strafgerichts bzw. eines gesellschaftlichen Gerichts festgestellt, daß eine Straftat nicht vorliegt, kann die materielle Verantwortlichkeit des Werk tätigen im arbeitsrechtlichen Verfahren nicht auf § 113 Abs. 2 Buchst. c GBA gestützt werden.
- 7. Differenzierte Festsetzung des Schadenersatzes**
- 7.1. Die erzieherisch wirksame Anwendung der Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit über die materielle Verantwortlichkeit der Werk tätigen erfordert bei fahrlässiger Schadensverursachung die differenzierte Festsetzung des von einem Werk tätigen zu leistenden Schadenersatzes bis zu dem im Gesetz, anderen Rechtsvorschriften oder kollektivvertraglichen Regelungen bestimmten Höchstbetrag.
- 7.1.1. In Anwendungsfällen des § 113 Abs. 1 GBA ist der Werk tätige für den direkten Schaden, jedoch höchstens bis zum Betrag seines monatlichen Tariflohnes materiell verantwortlich. Tariflohn ist die normativ bestimmte, für die im Arbeitsvertrag vereinbarte und von dem Werk tätigen ständig wahrgenommene Arbeitsaufgabe zutreffende Entlohnung (Lohn, Gehalt) (§ 20 Abs. 2, § 42 GBA). Als Tariflohn gilt auch die normativ bestimmte Entlohnung, die der Werk tätige bei vorübergehender Übertragung einer anderen Arbeit erhält (§§ 27, 28 GBA).
- 7.1.2. Soweit Rahmenkollektivverträge nicht zulässigerweise hiervon abweichende Regelungen enthalten, ist nach Maßgabe des Gesetzes (§ 112 Abs. 2 § 113 Abs. 1 GBA) Grundlage für die differenzierte Festsetzung des Schadenersatzes der Tariflohn des Werk tätigen im Monat der Schadensverursachung oder, sofern der Zeitpunkt der Schadensverursachung nicht bestimmt werden kann, im Monat der Schadensfeststellung.
- 7.1.3. Werk tätige, die auf Grund einer Vereinbarung mit dem Betrieb nur während eines Teiles der gesetzlichen Arbeitszeit arbeiten (sogenannte Teilbeschäftigte), sind bis zu dem Anteil des Tariflohnes materiell verantwortlich, der dem